RUNDSCHREIBEN

RS 2019/629 vom 26.11.2019

Spitzenverband

Elektronischer Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis im Anwendungsbereich des § 240 SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Ein elektronisch erlassener Einkommensteuerbescheid ist im Anwendungsbereich des § 240 SGB V als Nachweis der beitragspflichtigen Einnahmen zu akzeptieren.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Nachweisführung des Arbeitseinkommens und der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V verlangt § 6 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler die Vorlage eines jeweils maßgeblichen Einkommensteuerbescheides durch das Mitglied bei der zuständigen Krankenkasse. In der Fachkonferenz Beiträge am 19. November 2019 wurde die Frage aufgeworfen, ob auch ein elektronisch erlassener Einkommensteuerbescheid die Rechtsqualität eines Einkommensnachweises im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze besitzt.

In § 157 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1679) sind zwei gleichwertige Formen der Erteilung der Einkommensteuerbescheide vorgesehen, und zwar die schriftliche und die elektronische Form. Elektronisch erlassene Steuerbescheide werden durch Übermittlung oder durch Bereitstellen zum Datenabruf bekannt gegeben. Beide Formen der Steuerbescheide haben die gleichen Inhalte (§§ 119, 155 Abs. 1 Satz 1, 157 AO) und entfalten dieselbe rechtliche Bindungswirkung in ihrer Eigenschaft als Einkommensnachweis zur Vorlage bei Behörden. Dem gegenüber können die durch die Finanzverwaltung beim Datenabruf eines Einkommensteuerbescheides über ELSTER zur Verfügung gestellten begleitenden Dokumente – wie zum Beispiel

ein Bescheidabgleich - nicht als Einkommensnachweis im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze akzeptiert werden.

Nach § 240 Abs. 4a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 5 SGB V bildet der zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid die Grundlage für die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung für die nach dem Arbeitseinkommen bzw. aus den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu bemessenden Beiträge. Als maßgeblicher Zeitpunkt der Beitragsanpassung ist der Beginn des auf die Ausfertigung (= Datum des Bescheides) folgenden Monats festgelegt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen schriftlichen oder einen elektronischen Einkommensteuerbescheid handelt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen